

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte**

### **Satzung der Stadt Erwitte über die Erhebung von Kurbeiträgen im Stadtteil Bad Westernkotten -Kurbeitragssatzung- vom 14.12.2023**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und des § 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233) hat der Rat der Stadt Erwitte am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 - Kurbeitrag**

- (1) In dem als "staatlich anerkanntes Heilbad" erklärten Stadtteil Bad Westernkotten der Stadt Erwitte wird für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil- und Kurzwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu vorgenannten Zwecken durchgeführten Veranstaltungen ein Kurbeitrag als öffentlich-rechtliche Abgabe nach Maßgabe der nachstehenden Satzungsregelungen erhoben.
- (2) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.
- (3) Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, in welchem Umfang die Einrichtungen genutzt bzw. in Anspruch genommen. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, in welchem Umfang die Einrichtungen genutzt bzw. in Anspruch genommen werden.

#### **§ 2 – Erhebungsgebiet**

- (1) Erhebungsgebiet für den Kurbeitrag ist der als Kurgebiet anerkannte Teil des Stadtteils Bad Westernkotten der Stadt Erwitte.
- (2) Die räumliche Abgrenzung des anerkannten Kurgebietes in Bad Westernkotten ist in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, zeichnerisch dargestellt und erläutert.

#### **§ 3 - Kurbeitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Der Kurbeitrag wird von allen Personen erhoben, die nicht ihren Hauptwohnsitz in Erwitte haben und denen die Möglichkeit geboten wird, die Kureinrichtungen und Anlagen in Anspruch zu nehmen oder an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Beitragspflichtig sind Personen, die
  - a) im anerkannten Kurgebiet Unterkunft nehmen, ohne in ihm den Hauptwohnsitz zu haben. Der Grenzverlauf des anerkannten Kurgebietes ist aus der Anlage zu dieser Kurbeitragssatzung zu ersehen. Unter die Beitragspflicht fallen auch Zweitwohnungs-

inhaber und Personen, die in eigenen Wohngelegenheiten wie Fahrzeugen, Wohnmobilen, Wohnwagen oder Zelten etc. im Erhebungsgebiet übernachten

- b) außerhalb des anerkannten Kurggebietes im übrigen Gebiet der Stadt Erwitte Unterkunft zu Heil- oder Kurzwecken nehmen.

Die Kurbeitragspflicht beginnt in den Fällen des Absatz 2 Buchstaben a) und b) am Tage des Eintreffens. Die Kurbeitragspflicht endet mit dem Tage der Abreise bzw. mit der letztmaligen Inanspruchnahme der Einrichtungen und Veranstaltungen. Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise werden bei der Kurbeitragsfestsetzung als ein Tag gerechnet.

- (3) Die Kurbeitragspflichtigen haben gegenüber der Stadt Erwitte bzw. den Unterkunftsgebern gem. § 9 dieser Satzung die für die Festsetzung des Kurbeitrags erforderlichen Angaben zu machen. Die Kurbeitragspflichtigen haben alle für die Festsetzung, Befreiung oder Ermäßigung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

## **§ 4 – Befreiungen**

- (1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrags sind befreit:

- a) Kinder bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres;
- b) Personen, die als Hausbesucher bei einer im Erhebungsgebiet wohnhaften Familie unentgeltliche Aufnahme finden und keine Kurmittel in Anspruch nehmen;

- (2) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages werden auf Antrag befreit:

- a) Begleitpersonen von Schwerbehinderten oder Schwererwerbsbeschränkten im Sinne des § 39 des Bundessozialhilfegesetzes mit mindestens 50 v. H. Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „B“ für Begleitpersonen oder Rentenbescheid nachgewiesen wird, und die Begleitperson selbst keine Kurmittel in Anspruch nimmt;

- b) in Einzelfällen kann eine Befreiung oder Ermäßigung von der Entrichtung des Kurbeitrages erteilt werden, insbesondere, wenn eine soziale Härte vorliegt.

- (3) Anträge auf Befreiung nach Abs. 2 a) oder b) sind bei Kurantritt bei der Stadt Erwitte einzureichen.

## **§ 5 - Erstattung des Kurbeitrages**

Wird die Kur vorzeitig beendet, wird auf Antrag gegen Rückgabe der Kurkarte und Vorlage der Abmeldebescheinigung des Wohnungsgebers der auf die nicht in Anspruch genommenen Tage entfallende Teilbetrag erstattet. Bei weniger als 5 Tagen entfällt der Anspruch auf Erstattung. Der Antrag auf Erstattung muss innerhalb eines Monats nach Kurabbruch bei der Stadt Erwitte gestellt sein, andernfalls erlischt der Anspruch auf Rückzahlung.

## § 6 - Beitreibung

Für die Beitreibung des Kurbeitrages gelten die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG. NW.) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 510) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 7 - Kurkarte

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht am Tage der Ankunft einer beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet. Sie ist am selben Tage fällig.
- (2) Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung nach § 10 Abs. 4 Verpflichteten (Vermieter) oder ggfls. an die Stadt Erwitte zu entrichten.
- (3) Die Kurkarte berechtigt zum Gebrauch der Kurmittel nach ärztlicher Verordnung gegen die Zahlung der festgesetzten Preise, zum Besuch der allgemeinen Kureinrichtungen, der Kuranlagen und Veranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Eintrittsgelder (§ 1 Abs. 2) erhoben werden.
- (4) Die Kurkarte ist auf den Namen des Kurbeitragspflichtigen ausgestellt und nicht übertragbar. Neben der klassischen Karte kann sie alternativ im digitalen Format ausgestellt werden. Sie ist bei der Benutzung von Kureinrichtungen und beim Besuch von Veranstaltungen unaufgefordert vorzuzeigen. In besonders begründeten Fällen kann die Ausgabe von Kurkarten durch die Stadt Erwitte verweigert oder können bereits ausgegebene Kurkarten gegen Erstattung der Kosten eingezogen werden.
- (5) Es werden folgende Kurkarten ausgestellt:
  - Kurkarte für eine Einzelperson
  - Dauerkarte für eine Person, die Kureinrichtungen für eine unbestimmte Zeit während eines Kalenderjahres in Anspruch nimmt
  - Einwohnerkurkarte für Personen, die in der Stadt Erwitte einen Wohnsitz begründen.
- (6) Die Kurkarte gilt für die gelösten Tage. Sofern die Kurkarte für die Höchstdauer von 42 Tagen gelöst wird, gilt diese als Dauerkarte für das laufende Kalenderjahr. Die Aufenthalte müssen dabei nicht zusammenhängend erfolgen.
- (7) Bei Verlust der Kurkarte wird für eine Ersatzausfertigung eine Gebühr von 5,00 € erhoben. Eine Ersatzbescheinigung ist nur bei der Stadt Erwitte erhältlich.

## § 8 – Einwohnerkurkarte

- (1) Für Personen, die in Bad Westernkotten oder im übrigen Stadtgebiet der Stadt Erwitte ihren ersten Wohnsitz begründen, oder hier den Schwerpunkt ihrer gesamten Lebensverhältnisse haben und Kureinrichtungen in Anspruch nehmen möchten, kann auf Antrag bei Vorlage eines gültigen Personalausweises eine Einwohnerkarte ausgestellt werden. Auf die Einwohnerkurkarte finden die Vorschriften dieser Satzung über Befreiungen, Ermäßigungen und Erstattung des Kurbeitrages keine Anwendung.

- (2) Die Einwohnerkurkarte ist zu beantragen für Personen, die einen Zweitwohnsitz in Bad Westernkotten innerhalb des mit dieser Satzung festgelegten Kurgebietes innehaben. Ausgenommen sind Personen, welche zum Zwecke der Ausbildung in einem Ausbildungsbetrieb mit Sitz im Stadtgebiet Erwitte einen zweiten Wohnsitz im Kurgebiet nehmen.

## § 9 - Höhe des Kurbeitrages

Die Höhe des Kurbeitrages für den unter § 3 genannten Personenkreis richtet sich nach der Zahl der Aufenthaltstage und wird höchstens für die im § 7 Abs. 6 dieser Satzung festgesetzten Zeit berechnet. Der Kurbeitrag wird einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer wie folgt festgesetzt:

- Kurkarte: 3,00 €/Tag  
 - bei Aufenthalt in einer Kurklinik 2,40 €/Tag  
 - bei berufsbedingtem Aufenthalt 2,40 €/Tag  
 Die für die Zeit bis zu 42 Aufenthaltstagen ausgewiesenen Beträge stellen den Höchstkurbeitrag der für das entsprechende Jahr dar.
- Dauerkarte: 126,00 €/Kalenderjahr  
 - bei Aufenthalt in einer Kurklinik 100,00 €/Kalenderjahr  
 - bei berufsbedingtem Aufenthalt 100,00 €/Kalenderjahr
- Einwohnerkurkarte 70,00 €/Kalenderjahr  
 Die Einwohnerkurkarte gilt für das Kalenderjahr, für das sie ausgestellt wurde. Inhabern von Zweitwohnsitzen ist ausschließlich eine Einwohnerkurkarte auszustellen.

## § 10 - Aufzeichnung und Meldepflicht

- (1) Jeder Wohnungsvermieter einschließlich der Inhaber von Sanatorien, Kliniken, Camping- und Wohnmobilstellplätzen u. a. sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend oder dauerhaft Zimmer zur Verfügung stellen, sind verpflichtet, jeden Beitragspflichtigen zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Die Meldungen sind unter Verwendung des digitalen Meldeportals oder alternativ der zur Verfügung gestellten Formulare zu erstellen. Die Meldungen sind unter Angabe des An- bzw. Abreisetages des Beitragspflichtigen binnen 10 Tagen vom Wohnungsinhaber bei der Stadt Erwitte einzureichen.
- (2) Ist der Wohnungsgeber selbst Beitragspflichtiger im Sinne des § 3, so hat er die Meldung für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken.
- (3) Die Meldeformulare sind der Stadt Erwitte oder deren Beauftragten, auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Sie sind vier Jahre nach der Verwendung aufzubewahren. Die Beauftragte der Stadt Erwitte ist berechtigt, die Belegung des Hauses zu überprüfen. Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, die hierzu erforderlichen Betriebsunterlagen vorzulegen sowie den Zutritt zu Betriebsgrundstücken und -räumen zu gewähren.
- (4) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, den Kurbeitrag einzuziehen und an die Stadt Erwitte abzuliefern. Dies gilt auch für Inhaber von Sanatorien, Kliniken u.a., soweit der Kurbei-

trag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne im Erhebungsgebiet beherbergt zu werden.

- (5) Der Kurbeitrag ist eine Bringschuld! Bei fehlenden, unvollständigen oder unrichtigen Angaben gelten die Strafvorschriften gem. § 13 dieser Satzung.
- (6) Die Wohnungsgeber erhalten eine Abschrift der Kurbeitragssatzung, die sie ihren Gästen durch Aushang an geeigneter Stelle bekanntzugeben haben.

## **§ 11 – Haftung**

Der Wohnungsgeber, die Inhaber von Sanatorien, Kliniken und ähnlichen Einrichtungen haften zusammen mit dem Gast im Falle der §§ 10 Abs. 4+5 für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung des Kurbeitrages als Gesamtschuldner und sind berechtigt, den von ihnen entrichteten Kurbeitrag dem Gast in Rechnung zu stellen.

## **§ 12 – Rechtsmittel**

Einwendungen gegen die Heranziehung zur Entrichtung des Kurbeitrages sind innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus, Am Markt 13, 59597 Erwitte, zu erheben. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgeschoben. Für das Widerspruchsverfahren gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) und des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV. NRW. S. 47) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 13 – Strafvorschriften**

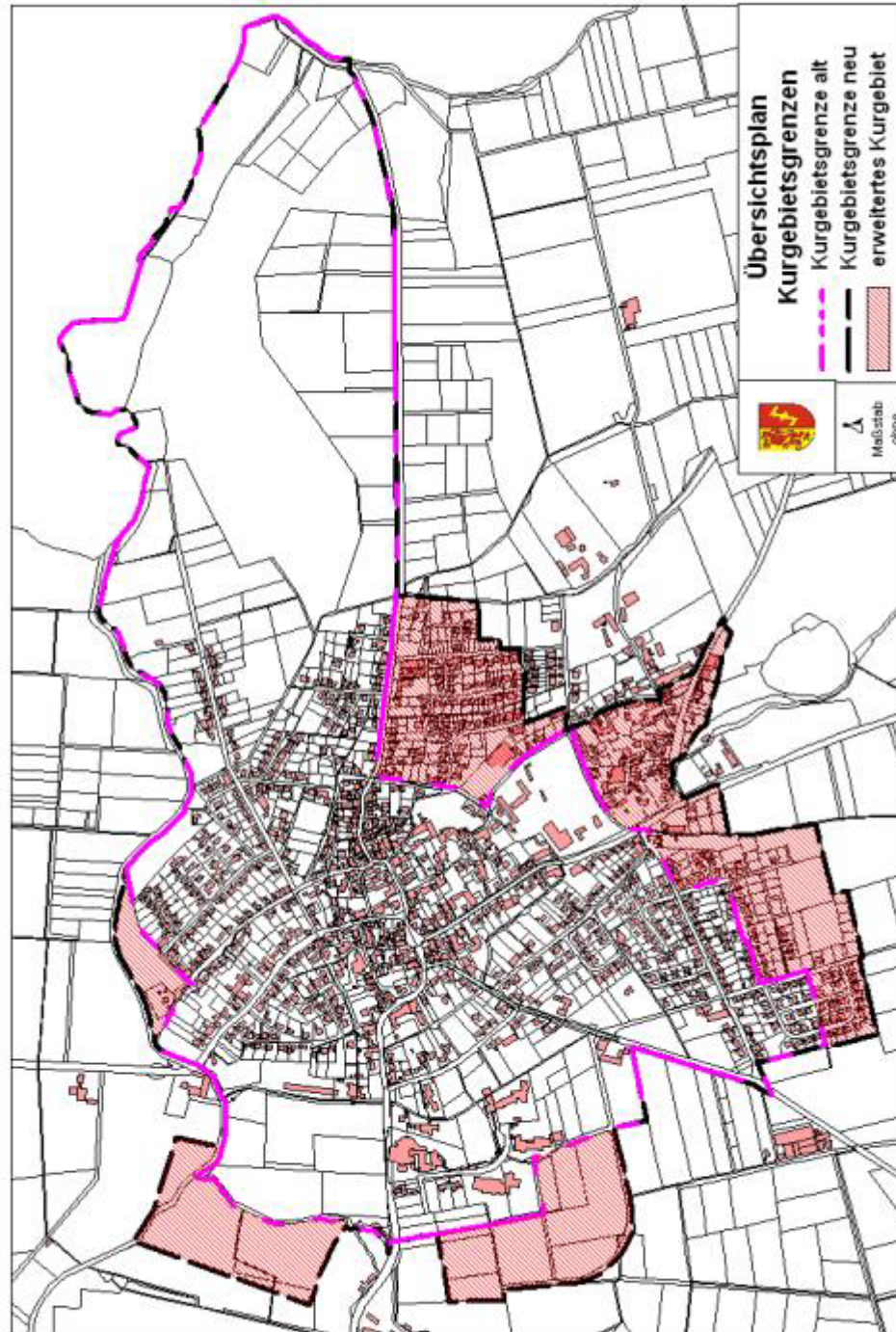
Bei Zuwiderhandlungen und Verstößen gegen Bestimmungen, Pflichten, Gebote und Verbote dieser Kurbeitragssatzung finden die Bestimmungen der §§ 17 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 510) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## **§ 14 – Inkrafttreten**

Diese Kurbeitragssatzung tritt am 01.03.2024 in Kraft. Mit demselben Tag tritt die Kurbeitragssatzung vom 03.11.2003 außer Kraft.

## Anlage Lageplan Kurgebiet Bad Westernkotten

Karte Kurgebiet gem. § 2 der Kurbeitragssatzung der Stadt Erwitte



## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Erwitte über Satzung der Stadt Erwitte über die Erhebung von Kurbeiträgen im Stadtteil Bad Westernkotten -Kurbeitragssatzung- vom 14.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO. NRW. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW.) oder sonstiger ortsrechtlicher Bestimmungen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erwitte, den 14.12.2023

Stadt Erwitte  
Der Bürgermeister

gez. Henneböhl